

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 113/21****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ortsbeirat Wünsdorf		Anhörung und Stellungnahme		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	29.09.2021	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	03.11.2021	Entscheidung		Ö

Betreff:

Befreiung von den textlichen Festsetzungen - 3.2 Einfriedungen zwischen den Grundstücken - des Bebauungsplans „Am Eiskutenberg“, Nr. 10/02 für das Vorhaben "Cottbuser Straße 78-82"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Befreiung von den textlichen Festsetzungen 3.2 „Einfriedungen...“ des Bebauungsplans „Am Eiskutenberg“ Nr. 10/02 für folgende Flurstücke: 1660 1661 1662 1663 1664 1665 1666 1667 1668 1669 1670 1671 1672 1673 1674 1675 1676 1677 1678, der Flur 3, Gemarkung Wünsdorf

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

An der nördlichen Grenze unseres Baufeldes, zum Nachbar Cottbuser Straße 86, besteht bereits eine Zaunanlage als Stabmattenzaun in einer Höhe von 1,83 m. Der südliche Nachbar, Cottbuser Straße 76, bezieht sich auf diese Zaunanlage und wünscht ebenfalls einen solchen Zaun, da er nunmehr statt eines Nachbarn 8 verschiedene Nachbarn an seiner Grenze erhält und Einbußen seiner Privatsphäre befürchtet. Die Anwendung unterschiedlicher Zaunhöhen an den Außengrenzen unseres Bauvorhabens soll vermieden werden.

Die Einfriedung der einzelnen Hausgrundstücke an den Innengrenzen des Bauvorhabens soll zu Gunsten einer offeneren großzügigeren Gestaltung möglichst vermieden werden. Wenn spätere Eigentümer (z. B. aufgrund der Haltung von Haustieren) die Einfriedung Ihres Grundstücks wünschen, sollen sie hierzu die Möglichkeit mit einem Stabmattenzaun bis zur Höhe der Außenzäune erhalten, ohne diese mit einer Hecke bepflanzen zu müssen, damit die offene Gestaltung und Blickachsen durch die hinteren Gärten nicht oder nur geringfügig gestört werden.

Zugelassen sollen somit:

1. Als Einfriedung an den Außengrenzen des Bauvorhabens (siehe Anlage Übersichtslageplan orangene Markierung) sind auch Stabmattenzäune bis zu einer Höhe von 1,83 m in Verbindung mit Laubholzhecken möglich.
2. Eine Einfriedung an den Innengrenzen (siehe Anlage Übersichtslageplan gelbe Markierung) des Bauvorhabens ist nicht zwingend vorgeschrieben.
3. Als Einfriedung an den Innengrenzen des Bauvorhabens (siehe Anlage Übersichtslageplan gelbe Markierung) sind Stabmattenzäune bis zu einer Höhe von 1,83 m möglich.
4. Als Einfriedung an den Innengrenzen des Bauvorhabens (siehe Anlage Übersichtslageplan gelbe Markierung) sind Stabmattenzäune auch ohne die Verbindung zu Laubholzhecken.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten:

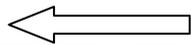
Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Hinweis:

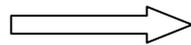
Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

Anlage:
Übersichtslageplan



Zossen

Neuhof



Waldquartier
Cottbuser Straße 78-84d
15806 Zossen

Cottbuser Straße

